

Drittes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Hofhörigen unter
Lebenden.

81.

I. Laufende Abgaben.

Es ist das Charakteristische der Hofsgüter, daß ihre Abgaben unbedeutend waren, so daß sie durchaus nicht als ein Pacht-Entgelt der Gutsnutzungen zu betrachten — obgleich sie im Uebrigen mannfach verschieden sind. In dem Verzeichniß des Herdeker Hofsgeldes zum Beispiel finden wir 20 Stüber als den höchsten Satz des Mölle zu Asbeck, und so steigt die Abgabe bei anderen herunter auf 15 — 13 Stüber und so weiter bis 1 Stüber, den Middeldorff gibt; ja Einige geben gar nichts ¹⁾. Wo ein besonderer Vogt ist, erhält dieser für seine Schirmpflicht besondere Abgaben ²⁾. Verschieden sind auch die Abgaben, welche der Hofsherr, und welche der Schulte erhält. Gewöhnlich sind die Abgaben mit bestimmten Hofstagen verbunden, werden mitunter auch Pacht genannt, obgleich sie nichts weniger als Pacht in dem jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Wortes sind; anderwärts wird die Abgabe auch wohl Zins genannt. — Durchgehen wir einige Hofrechte und erfreuen uns an dem bunten Spiel der Mannichfaltigkeit!

Nach den Eikelschen Hofrechten sollen diejenigen, die auf den Höfen wohnen, alle Jahr zu Zins und Pacht geben zu vier Zeiten zwei Schild und vier Hühner, und die Rötter halb so viel, das ist einen Schild und zwei Hühner; und für jeglichen Schild soll man geben achtzehn Groschen, und einen jeglichen Groschen mag man bezahlen mit einem alten Engels, und einen jeglichen Engels mag man ablegen mit einem Edlnischen Weißpfennig. Und zwar soll man alle Jahr vier ungebotne Dinge halten auf dem Hof auf

1) S. Beilage 20.

2) S. oben S. 295, 296.

der rechten Mahlstadt, und dann soll ein jeglicher seinen »Zins«³⁾, und zwar auf den Sonntag zu halb Fasten genannt Latare soll man auf den Hof kommen, und soll bezalen dem Herrn oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, vierten halben alten Engels, die Rötter anderthalben Engels und das vierte Theil von einem Engels; und einen Engels mag man ablegen mit einem Cölnischen Weißpfennig, und den Weißpfennig mag man bezalen mit zwölf Cölnischen Hellern. Und auf den Tag soll man nicht dingen, wenn es Feiertag ist. Item des Saterdags (Samstag) nach unsres Herrn Auffahrtstag, zu Latein genannt Ascensio Domini, soll man auf den Hof kommen, und die Höfener sollen geben zwölf Engels, die Rötter sechs; und auf dasselbigemal sollen die sieben Laten all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ermahnung des Herrn oder des Schultheiß, der an des Herrn Platz sitzt, erklären und erwecken, und bei ihren Eiden, die sie dem heiligen Panthaleon und dem Hofe gethan haben, weisen. Item des ersten Werkeltages nach unsrer lieben Frauen Krautweibe, zu Latein genannt Assumptio, sollen alle die Hofesleute zusammen, was in den Hof gehörig ist, es seien die Höfener, die Rötter oder Uameling, was auf eine Meile nahe wohnt, in den Hof kommen, und die Höfener sollen geben und bezalen neun alte Engels; und die Rötter fünftenhalben alte Engels; und auf das selbigemal soll der Herr selbst das Gedinge besitzen, oder der Kellner, oder sonst einer von den Herren, wer dazu geschickt wird, ein mit dem Schultheiß, und ermahnen dieselben Laten bei ihren Eiden, daß sie all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ausweisung dieses Briefs und Rollen erwecken und erneuern. Und wenn Jemand von den Hofleuten, die in den Hof gehörig sind, einig Gebreck (Klage) hätte, der soll alsdann sein Gebreck aufthuen und zu erkennen geben, und Recht und Urtheil darüber nehmen und empfangen; und man soll allewege dingen auf dem Hof, und ansfangen zu ein Uhr Nachmittag, und ehe die Sonne untergeht, das Gedinge beschließen. — Item den ersten Sonntag

3) In dem spätern Vertrage von 1569 (Beilage 26). §. 12. Kommt der Ausdruck „Pacht“ vor. Man ist in der Wahl der Ausdrücke nicht sorgsam gewesen, indem man sich vielmehr nur an die Sache hielt.

nach sankt Andreistag soll man auf den Hof kommen, und sollen die Höfener bezalen eilftenhalben Engels, die Kötter die Halbschied, das ist fünftenhalben und das vierte Theil von einem Engels. Item auf den Sonntag zu groß Fastnacht, den man nennt zu Latein: Esto mihi, sollen die Höfener bezalen vier Hühner und die Kötter zwei Hühner, und die sollen sie auf den Hof liefern. — Item alle Hofleute in den Hof gehörig, es sei Mann oder Frau, Knecht oder Magd, sollen alle Jahr eins auf sankt Panthaleonstag geben und bezalen dem Herren oder Schultheiß, der des moegig und mächtig ist von des Herrn wegen, einen Gezeuchnißpfenning, daß er in den Hof gehörig ist und unterworfen; und soll geben einen alten silbern Torniß, der Münzen des Königs von Frankreich, welche Torniß man mag ablegen mit zwei alten Weißpfennigen der Churfürsten Münze bei dem Rheine, oder den Werth dafür; und die Frauen und Mägde sollen halb so viel geben als die Männer, und nicht mehr. Und wer auf den Tag seinen Weißpfennig des Gezeuchniß, daß er in den Hof gehörig ist, bei der Sonne nicht bezahlt, er sei Mann oder Frau, der soll dem Herrn oder Schultheiß in eine Wette von dreien Torniß, all dergleichen als vorgedacht, auf Gnade, und der Herr oder Schultheiß mag ihn dafür des andern Tags lassen pfänden mit dem Hofsfrohnen ⁴⁾. — Die ganze so genau bestimmte Abgabe beträgt noch keinen Thaler.

Nach den Brakelschen Hofrechten gibt eine Hofsfrau dem Schulden des Reichshofs Brakel alle Jahr auf Sankt Martinus Abend ein Viertel Weins. Item binnen Brakel liegen 17 Reichshöfe, die pflegen einem Schulden des vorgemeldtes Hofes alle Jahr auf St. Martini zu geben 3 Stiege Schöfe (60 Stück Strohbunde zum Dachdecken), um das Getimmer in dem vorgemeldten Hofe in Dach zu halten. Item sollen und pflegen die vorgemeldte 17 Reichshöfe dem Schulden jährlich und alle Jahr nach den »Hochzeiten, Kerstmissen« zwei seinen Knechten eine Mahlzeit zu geben ⁵⁾.

4) Beilage 25. §. 2 bis 10.

5) S. Beilage 18.

Das Schoplenberger Hofrecht sagt uns bloß: wenn einig Hofsmann oder Schulte der Hofsgüter auf den gewöhnlichen Gerichtstag dem Hofschulden nicht bezalt sein gewöhnliches Geld, genannt Köppekens Geld, so möge der Hofschulte nach dem vorgedachten Tage solches Geld dreifältig mahnen und fordern ⁶⁾.

Das Westhover Hofrecht setzt im Allgemeinen Hoppfenige voraus, und braucht diesen Ausdruck gleichbedeutend mit »Einspacht« ⁷⁾.

Nach den Hofrechten des Cölnischen Hofes Schwelm sollen die Schultschweine ⁸⁾, so den Dienstag nach St. Lambert fällig, an befagtem Tage in den Cölnischen Hof geliefert werden, wo sie der Baumeister nebst vier Geschwornen setzen und schätzen soll; diejenigen nun, so ihre Schweine bringen, sollen das beste Schwein verzehren. Wenn die Schweine nicht alle gebracht werden, sollen die auf bestimmte Zeit gebrachte des Nachts liegen bleiben, da denn diejenigen, so ausgeblieben, die Unkosten, so die Nacht drauf gängen, bezalen sollen. Des Dienstags nach Martini ist das harte Korn und die Herbstbede fällig, wovon, wenn es in den Hof zu Schwelm gebracht wird, die Bringer zwei Scheffel zu verzehren haben sollen. Um Lichtmess ist fällig die Hafer und Winterbede, die solche bringen, sollen ein Malter zu verzehren haben ⁹⁾.

Nach den Pantaleonischen Hofrechten müssen alle in dieses Hofrecht gehörige Männer und Frauen, auch alle Söhne und Töchter, wenn sie sechszehn Jahre alt sind, jährlich auf Pantaleonstag, Mann und Sohn drei alte Tornischen in Speciebus, oder dafür anderthalb Kopffstück, Frau und Tochter aber zwei Tornischen oder ein Kopffstück dem Hofsherrn bezahlen. An diesem Tage ist auch Pflichttag. Der Erbpachter des Haupthofes Pentling ist inzwischen von dieser Abgabe befreit ¹⁰⁾.

6) S. Beilage 14.

7) Beilage 18.

8) Welche, wie schon der Name anbeutet, der Schulte erhält.

9) S. Beilage 21.

10) S. Beilage 27.

In dem Vergleich über die Herbeder Hofsverhältnisse von 1568 bekennt zuvörderst der Herr von Eversfeld selbst, daß die Hofleute auf ihren Hofsgütern sitzen und dieselben nach altem Herkommen ererben, sonder einige »Pacht« doch »Pfeninggeld« und anders wie hergebracht, jährlich davon geben. Die Abgaben selbst werden nun näher dahin bestimmt, daß die 36 Herbeder Hofleute ihre jährliche Herbst- und Maibeede, wie von Alters hergebracht, auch die sechszehn Rader Gulden zu Zins, auf Sint Andres Tag, als auch auf Margarethe ihrer neun, die zu vier Jahren umgehen, den gewöhnlichen »Korpenink,« und jeder das Rauchhuhn jährlich unweigerlich ausrichten, liefern und bezalen. Und zu diesem sollen die Hofleute, so Schweine schuldig — deren fünf und zwanzig —, dem Schulden jährlich folgen lassen ein mittelmäßig Schwein oder einen halben Thaler dafür, nach des Schulden Kühr, doch soll der Schulte die Schweine nicht von dem einen Jahr in das andere übergehen lassen, dann mit der Hofleute gutem Willen¹¹⁾.

Das Loensche Hofrecht nennt zwar die Abgabe »Pechte und Schulde«¹²⁾, stellt aber den allgemeinen Grundsatz auf, daß diese Abgaben nur unter Bedingung von Schutz zu leisten¹³⁾. Die Abgaben selbst sind Korn, Mai- und Herbstbeede, und dürfen nicht erhöht werden¹⁴⁾. Es scheint übrigens auch ein Gezeuchnispfennig hergebracht gewesen zu sein, wie aus einer Stelle des §. 56. »nachdem das hoffhörige Wyffoer Hoffrecht nicht verwaret hefft,« hervorgeht¹⁵⁾.

Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen¹⁶⁾ werden

1) die rechte Rente, oder gewöhnliche Hofespächte und Gulde vorausgesetzt,

11) S. Beilage 30.

12) Beilage 54. §. 54. 55.

13) Dasselbst §. 29. „Item voirt so synt so schuldich oeren rechten herren oer rechte pacht to betalene vnd anders nicht, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.“

14) §. 90.

15) S. Niefert Note 103.

16) Beilage 46.

2) so soll auch ein jeglich Hofesmann alle Jahr erscheinen auf sant Peters Tag ad Cathedram im Hof Schapen und beweisen da dem Herrn einen hoirsam mit einem Herschilling. Und alle jene Erben die mögen sich dann fortkehren und wenden ostwärts, westwärts oder wohin sie wollen. In welchen Stätten sie dann sind, da soll sie der Herr «vornuen» und vordedingen und soll se vort veligen aff und to vor syne »Ansprake.«

3) Ist auf sant Peters Tag ad Cathedram die rechte Rente bezalt, als sich das gebührt, dann winnen sie ihr Recht mit Zustimmung des Richters zu behalten, mit einer halben Mark die Männer, mit drei Schilling die Weiber. Diese Pflicht beginnt, sobald man das Kind mag hören aus den vier Bänden. Will der Herr das nicht annehmen, so mag das Kind setzen seines Vaters Stuhl, und legen darauf ein Kissen, und legen die halbe Mark (oder drei Schilling) auf das Kissen, und ziehen das Kissen von dem Stuhle, und lassen die halbe Mark (oder drei Schilling) fallen, und gehen fort an, darmit soll es sein Recht behalten haben. Ubrigens

4) sollen sie ihre gebührliche gewöhnliche Hofespächte und Gülde abliefern und wohl bezalen in den Hof to Schapen und nicht vorder «van Gebodes wegen anders dan van Fruntschap.» Mit dieser Stelle scheint aber eine vorhergehende, welche das Pfänden für die Pächte verordnet, in Widerspruch zu stehen; man kann inzwischen annehmen entweder, daß die eine Stelle aus einer Zeit, wo die Abgaben freiwillig gewesen, als eine Antiquität beibehalten, oder aber, was richtiger scheint, daß diese Abgaben nicht erst vom Hofe besonders angesagt zu werden brauchen, und wenn das Ansagen geschehe, dieses nur Freundschaft sei.

5) Noch erkennt jeder Erbe dem Herrn ein Schwein von einer halben Mark zu, als in dem Amt von Linge gäng und gebe ist.

Im Hof Necklinghausen gaben die Hofleute in Geld Mai- und Herbstbeede, sodann einige Leistungen von Korn und Gerste, welche Diederich von Knippenburg in seinem Berichte Hobspsacht nennt, endlich ein Hobschuldsschwein, welches, wenn Mast, fett

zu liefern, übrigens seit langen Jahren mit einem Goldgulden bezahlt war ¹⁷⁾.

Die Hofordnung für den Hof Dhr und Chor enthält nur die allgemeine Bestimmung des Domkapitels, daß die Hofleute ihre jährliche Pacht richtig bezalen sollen ¹⁸⁾.

Das Werdenische oder Barkhoher Hofrecht sagt allgemein, daß die Hofleute dem Abt die Zinsen, Renten und Pächte nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hof, darauf sie gessen, jährlich zu geben schuldig ¹⁹⁾.

Das Essensche Hofrecht führt überhaupt Bede, Pfacht und andere Hofrecht an ²⁰⁾. Das Hofrecht scheint vier Schillinge gewesen zu sein ²¹⁾.

Bei dem eigenthümlichen theilweisen Uebergange des Oberhofs Dorsten in die Stadt Dorsten scheint der Gezeichnetpennig übrig geblieben zu sein, da nämlich von vielen Häusern zu Dorsten jährlich noch dem Hofsherrn ein sogenanntes Müschelchen gegeben ward, eine kleine Münze, einer Fischschuppe ähnlich, ein kölnischer Stüber (6 Pfennig) werth. Bei der Zahlung ward jedem Zahlenden ein Glas Wein gegeben. Die Abgabe verdoppelte sich übrigens stündlich, wenn sie nicht gezahlt ward ²²⁾. Dieses Kütchen war hier nicht ungewöhnlich, nach der Amthof-Lüdinghauser Hofsprache mußten die Hofhörigen ihre Urkunde und Hofgeld bei wählenden Hofrath an Stund bei Strafe der Verdoppelung, so oft die Sonne auf- und niedergeht, bezalen ²³⁾.

Nach dem Stockumer Hofrechte müssen die Hofleute die jährlichen Maibeeden dem Hofsherrn an einem zu Unna jährlich gehaltenen Pflichttage entrichten, wofür aber auch die Hofleute auf dem Pflichttage bewirtheet werden ²⁴⁾.

17) Beilage 56. §. 7.

18) Beilage 60.

19) Beilage 64. §. 2.

20) Beilage 69. Kap. 3.

21) Kap. 6.

22) Rive S. 241. 242.

23) Beilage 84. §. 2.

24) Der Linden Entwurf des Clev. Märk. Prov. Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 103. 104.

Wodurch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höfe herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Sifeler Vergleichen hervor. Mai- und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererhebung fort-dauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Oberhof Viehof von 1332²⁵⁾.

Wir wenden uns zu einer anderen Verpflichtung der Hofhörigen.

82.

II. D i e n s t e.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von *servitium*, sondern von *opas*, *servitia servilia*, Bauerndiensten, die Rete²⁶⁾. Obgleich in einigen Hofrechten — z. B. Schoplenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorkommt, so kann die Verpflichtung der Hofhörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Vergleichung der Hofrechte wird dies beweisen.

Nach dem Sifelschen Hofrechte sollen alle diejenigen, die auf den Höfen sitzen, dem Herrn, oder dem Schultheiß von des

25) Bei Kindlinger Hörigkeit S. 393. „— que non sunt de antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solut colligere prece predictae curtis et solvet premissa.“ Daß man die Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus dem Revers Egberts Herrn zu Umlelo und seines Sohns Thiedrich über die, letzterm vom Stifte zu Essen zugestandene Verwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: „peculia autem colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere.“

26) Siehe überhaupt die vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.

Herrn wegen, vier Dienste thun, einen bei Gras, einen bei Stroh, einen zu Holten, einen zu Düngen, und ein jeglich Dienst soll geschehen mit vier Pferden, und den Leuten soll der Herr oder der Schultheiß, wenn sie dann dienen, die Kost geben, und nicht den Pferden. Item die Rötter sollen desselben gleichen, als die Höfener vier Dienste thun dem Herrn, oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, mit zwei Pferden in aller Maßen, wie vorgemelt. Item darzu sollen diejenigen, die auf den Höfen oder auf den Kotten wohnen, jeder (mallich) mit seins selbst Leib zweien Tagen in dem Jahr dem Herrn dienen oder dem Schultheiß von des Herrn wegen; und wem sie dienen, der soll ihnen die Kost geben, als einem arbeitenden Mann zubehört. Item zweier gewöhnlicher und ziemlicher Dienste Bede soll man dem Herrn oder Schultheiß nicht weigern, es sei mit Pferden oder mit dem Leibe; und die zweien Dienste sollen nicht länger dann zweien Tage währen, und wenn sie dann also dienen, der soll ihnen die Kost und den Pferden das Futter geben. — Fort alle Ummelink von Mannspersonen, wo die wohnen ²⁶⁾, die der Herr oder Schultheiß betreffen mag, sollen einer Tag dienen, dafür daß der Herr Hofsherr ist oder der Schultheiß Hofs-schultheiß ²⁷⁾; und haben sie Pferde, sollen sie dienen mit Pferden einen Tag oder mit ihrem selbsts Leibe; und soll man den Leuten die Kost geben den einen Tag und nicht den Pferden. — Außer diesen Diensten soll kein Mann in den Hof gehörig, er sei von den Höfen oder Kotten, oder Ummelink, keinen Dienst mehr thun von Recht, noch auch mit Wachen, noch kein Wachgeld keinerlei Weise ²⁸⁾.

Aus dem Vergleiche von 1569 ergibt sich, daß die Hofsherrn, nicht zufrieden mit den herkömmlich gewordenen zwei

26) Nämlich nach §. 6., die auf eine Meile nahe wohnen. Diese Umlieger standen zwar nicht in dem engen speziellen Hofhörigkeits-Verbande, aber doch in einem Subjektions-Verhältnis gegen den Hof.

27) Ich weiß die Stelle: „worzu dat dan der Herre off Scholtis „des Hoveede is“ nicht anders zu geben.

28) Beilage 25. §. 10 — 15.

Bittdiensten, allgemeine Dienstpflicht in Anspruch genommen haben. Der Vergleich bestimmt daher zum zweiten, als gedachte Hofsherrn so viel Dienste, als sie ihrer Gelegenheit nach jährlich bedürftig, von diesen Hofsherrn gefordert und die Hofsherrn ihnen nicht mehr denn vier schuldiger und zweier Bededienste geständig — soll hinvorder jeder Hofsherr, so auf einem hoffhörigen Hof wohnet, den Hofsherrn auf ihr Gefinnen jährlich in allem acht schuldige gebührliche Dienste, nämlich vier Dienste bei Gras und vier bei Stroh, und vorder aber keine schuldige Bede-, Leib- oder Mالدienste zu leisten gehalten sein, doch daß den Hofsherrn in Zeit solcher Dienstleistung die Kost von dem Herrn gegeben würde²⁹⁾. Einem andern Eingriff der Hofsherrschafft begegnet der §. 11 des Vergleichs: Sintermal angegeben, daß die von Eifel, so die Häuser zum Kränge und Horst inhaben, zuweilen obengenannte Dienste und andere Gerechtigkeiten von diesen Hofsherrn und Gütern ein jedes gänzlich zu fordern unterstanden, soll solch Vornehmen abgestellt, und die Hofsherrn und Güter mit keiner Beschweriß, wie die auch Namen haben möchte, weiters als in diesem Vertrage und der hier unten vermeldten neuen Rolle befunden, beladen, auch durch berührte von Eifel einer ernannt werden, der durch seiner Diener einen den Hofsherrn jedesmal ansagen lassen, ob sie ihre berührte Dienste an dem Haus Krang oder Horst thun sollen.

Eine bestimmte Festsetzung der Dienste wurde auch durch den Herbeder Vergleich von 1568³⁰⁾ anerkannt. Es wurde nämlich der Dienste halben besprochen, daß die Hofsherrn dem Schulden seinen Mist jährlich sollen ausfahren, ein gleich nach dem andern, dergestalt, wann solcher Mist von ihrer etlichkeit das eine Jahr ausgefahren ist, daß alsdann das folgende Jahr die andern Hofsherrn fort anfangen und den Mist bis zum letzten ausfahren sollen. Sie sind auch willig, die Holzfuhr, wie gebräuchlich, jeder eine im Sommer, und eine im Winter nach seinem Vermögen zu thun und zu vollbringen. Rücksichtlich der

29) Beilage 26. §. 2.

30) Beilage 30. §. 7 — 9. 11.

Heusfuhr ist vertragen, daß in Zeit derselbigen das Kirchspiel und Gericht zu Herbede neben und mit den Hofslenten das Heu auszufahren soll gebeten werden, alsdann zu der Zeit die von Elversfeld die Leute mit nothdürftiger Kost und Trank versorgen sollen. — Endlich ward auch dem Hofschulten vorbehalten, wenn er vom Fürsten in Kriegsnoth zu Dienst beschrieben, daß die Hofleute alsdann ein gut Pferd in seinen Heerwagen zu spannen, dasselbig Pferd, das dadurch verargert oder ganz verdorben würde, sie sämmtlich unter sich zu erstatten und zu vergüten gehalten sein sollen.

Die Rechte des Sadelhofs Schapen sagen kurz: »Item den Dienst, den sie dem Herrn schuldig sind, kennen sie zwei bei Grase und eins bei Stroh, bei der Sonne aus und bei der Sonne wieder heim«³¹⁾.

Nach den Rechten des Hüninghofes bei Pechorn sollen die Leute des Jahrs sechsmal dienen bei der Sonne aus und wieder ein, und nicht mehr³²⁾.

Die zum Amtshof Stockum (Kirchspiels Werne) gehörigen Leute sollen nicht dienen, dann des Jahrs zweimal, eins bei Grase und eins bei Stroh³³⁾.

Diederich von Knippenburg berichtet vom Hof Recklinghausen, daß die Hofleute dienstpflichtig seien, weil man sie aber selten zu brauchen habe, Dienstgeld — 2, 1½, 1, ½ Goldgulden nach Gelegenheit der Güter, auch wohl ein Viertel mehr oder weniger — geben und daneben des Jahrs zwei Dienste leisten müssen³⁴⁾.

Nach den Dorstensen Hofrechten, wie sie 1441 gewiesen, müssen die Hofleute dem Vogt Sonntags vor Margaretha nach der Scheune in Götterswyck vier Wagenpferde schicken, um das Getreide des Vogts zu fahren³⁵⁾.

31) Beilage 46.

32) Beilage 50. §. 4. Beilage 51 §. 3.

33) Beilage 53. §. 4.

34) Beilage 56. §. 8.

35) Siehe oben S. 295.

Die Barkhaver oder Werdenschen Hofrechte³⁶⁾ sagen bloß: in Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen aus und wieder geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

Aus der Urkunde über die Dienstpflicht der Monninghofer Hofleute³⁷⁾ ergibt sich wieder, wie im Eikelschen Hofrechte, der Unterschied zwischen gebotenen und gebetenen Diensten. Uebrigens wird hier statt der Dienste, weil sie von Alters nicht gethan, ein Rodolphs Gulden Dienstgeld bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß die Bediensie durch Verlauf der Zeit zu schuldigen Diensten geworden, weshalb denn auch der Eikelsche Vergleich keinen weiteren Unterschied macht. Ob nicht auch auf solche Weise die gebotenen Dienste ursprünglich gebetene gewesen? wer mag es noch sagen können! Kindlinger äußert seine Vermuthungen dahin:

»Die Hofdienste bestanden in Pflügen, Wisen, Grassmähen, Kornschneiden, Holzfahren, Sämen ic., und entstanden daher, daß ihr Richter sie bei den benachbarten Dorf- oder Hofgerichten vertreten und verantworten, die Urtheile, welche entweder bei seinem Gerichte gescholten wurden oder welche zu erteilen der Umstand und die Schöffen nicht wissend waren, bei den obersten Gerichtshöfen einzubringen und die Rechtsweisungen darüber abzuholen. Daß diese Dienste aber stehend wurden, kam daher, daß ihr Richter, als Heerbanns-Hauptmann, auch dann immer mit ausziehen mußte, wenn nicht seine ganze Rette, wenn nur der 3te oder 6te Mann seiner Dorf- oder Hofgemeinde angeboten wurden. — Auch der Dienst, der den Grafen und Bögten oder den alten Landrichtern 2mal im Jahre, bei Gras nämlich und bei Stroh geleistet ward, bestand zum Theil in Hand- und Spanndiensten.«³⁸⁾ Diese Vermuthungen hängen mit Kindlingers allgemeiner Hypothese über das Entstehen der Hofverfassung zusammen, und können daher erst tiefer unten bei

36) Beilage 64. §. 8.

37) Beilage 77.

38) Kindlinger Hörigkeit S. 204.

der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Ansicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Vergleich die Hofhörigen in den Heerwagen des Hofschulten ein Pferd zu spannen schuldig waren, die Hofsherrschaft also die Pflichten der Hofleute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherren, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hofsherrn, die in mehreren Hofrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hangen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpfen.

83.

III. Besigrecht. Schulden. Veräußerungen.

Der Hofhörige besitzt und benützt sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthümer. Eine spezielle beschränkende Enumeration seiner Nutzungsrechte findet sich nirgend.

Er hat daher auch das Recht des Eigenthümers zu Veräußerungen. Selbstredend mußte diese Veräußerung, wie alle altdeutsche Veräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben³⁹⁾. Manche alte Hofrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstanden, andere behandeln aber diese Lehre. So sagt das Werdensche Hofrecht⁴⁰⁾: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem Andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.«

Da die Hofhörigen eine Gemeinde bildeten, so erklärt sich leicht, daß nach den Schoplenberger Hofrechten der Hofschulte

39) Sächs. Landr. Bd. 1, Art. 62. »Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben.« Eichorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 358. 359.

40) Beilage 64. S. 7.

und demnach die übrigen Hofsmänner den Vorzug vor Fremden hatten: »Item off sacke were, eyn Hovesman wolde ver-
 »kopen eyn Hovesgut tor erfftal dat sal hey dreymal an eyn
 »chten Hovesgericht veyle beyden, is dan dor geyn anerve des
 »Gudes to kopen, so sal dey Hoves Schulte dem kopewesen
 »dey neste off id em beleynet wyl hey nicht, so sal eyn Hoves-
 »mann neger wesen dan eyn ander.«⁴¹⁾

Das Hofrecht von Aßpel⁴²⁾ kennt nur einen Vorzug des Hofsherrn oder seines Stellvertreters, setzt im Uebrigen die Veräußerungsbefugniß als eine sich von selbst verstehende Sache voraus.

Aus dem Verhältniß der Hofgemeinde begründete sich aber eine Beschränkung der Veräußerung, nämlich die, daß das Gut, was im Ganzen ein Theil der Hofgemeinde war, nicht theilweise veräußert, nicht versplittert, nicht vertheilt werden durfte. Daher sagt z. B. das Westhoyer Hofesrecht, daß das Recht am Hofesgut »unvertheilt« verkauft werden könne⁴³⁾. Eine Menge anderer Hofesrechte haben diese in der Natur der Sache liegende Bestimmung⁴⁴⁾. Der Hofverband war ein dinglichpersönlicher, ja das Persönliche herrschte in der Hörigkeit gewissermaßen vor. Es würde also den Organismus der Hofgemeinde ganz aufgehoben haben, wenn es in der Willkühr des einzelnen Hofbesizers gestanden hätte, das in die Hofrolle gehörige Gut zu versplittern, statt eines den übrigen Hofbesizern gleichen Geassen deren viele kleinere auf dasselbe Gut der Hofgemeinde aufzudringen.

41) Beilage 14.

42) Beilage 19. »Item, wann einige mitenes gnedigen Heren Gueden in den Hoff tho Aßpel gehörig, verkoftt sullen werden, hört men es dem Herrn anthobieten, off dem Rentmeister in „statt des Herrn.“

43) Beilage 16. Art. 9.

44) S. z. B. Hofsordnung für Ohr und Chor (Beilage 60). Dorfsenische Hofrechte (Beilage 62), Art. 8. Perdecker Hofrechte (Beilage 20). Verordnung für Recklinghausen vom 17. Januar 1652 (Beilage 57).

Inzwischen konnten die Bedürfnisse des Hofbesizers Verschuldungen und Verschungen einzelner Gutstheile herbeiführen, was besonders zur Tilgung der Kindtheile erforderlich war, wie wir ja noch täglich sehen, wenn ein Kind unter mehreren das Gut ungetheilt erhalten will. Hier mußte natürlich geschehen, was nicht zu vermeiden war. Der Hofgemeinde zu Herdiche wurde 1526 von der Hofschultin die Frage zum Urtheil vorgelegt, ob die Theilung unter mehreren Kindern Statt finde, worauf der Hof zu Rechte wies: »Dar Kinder ader Erven van einem Havegüde unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht sp'etern ader erfdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemen, und ehren Erfdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.«⁴⁵⁾

Es geschah also keine Veräußerung eines Gutstheils für immer. Ein ähnliches Auskunftsmittel wiesen die Dorstener Hofleute 1401, bei Gelegenheit des Weisthums über die verbotene Natural-Theilung⁴⁶⁾. Auf die immer statthafte Wiederlose zum Hofgute scheint sich auch das, übrigens zugleich die obige Ansicht von der Veräußerungsbefugniß im Allgemeinen bestätigende, Schwelmer Hofrecht⁴⁷⁾ zu beziehen, wenn es im

45) Beilage 20, Ordel 2.

46) Beilage 62, Art. 8. „Et addunt, quod saepe visum est fieri „et sit communiter quod aliqua pars alicujus mansi datur „alieu in usumfructum seu ad vitam ipsius, quo mortuo „alis pars debet reverti ad alia bona, a quibus extracta „sunt, praescriptis Dominis seu eorum officiato ad hoc non „requisito.“ Der Art. 7. erkennt im Uebrigen die Befugniß der Hofserben zu Veräußerungen an: „quod heredes proximi- „miores possidentis defuncti vel ille, cui id ab ipsis heredi- „bus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere „a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor so- „lidis pagament. Dorstens, praedicti, et illud praedicti Do- „mini seu eorum officiatu non habent contradicere etc.“

47) Beilage 21. Der §. 9 desselben Hofrechts bestätigt ebenfalls die Veräußerungsbefugniß. „Dar cyn Hofsgut belehndt ist und „dar jar und tag inne sijet, sonder einiche heysprach, der mit „rechte kommet, und der auch mit recht gefolgt wirdt, den fall

§. 5 bestimmt: »Wolte jemand sein Gut verſehen oder verkaufen, dem ſoll der rechte Erbe der nächſte ſein, und mag »es von Stücken zu Stücken verſehen oder verkaufen, »mehr der Abſpliß ſall widder gelten in die Saell, »auf daß die Herrn dem Weißbaum mogen volgen, daß er ſei- »ner Abenten nicht verluſtig werde, und daß mag er thun, vor »zween oder drei Hofsleuten bis an den vollen Hof.«

84.

Eine andere Beſchränkung des Eigenthums folgte aus dem geſellſchaftlichen Verbande. Der für wichtige gemeinſchaftliche Zwecke beſtehende Verein gab es nicht zu, daß ein einzelner Hofbeſitzer ſein Gut verwüſtete, ein unkräftiges Mitglied der Gemeinde wurd. In dem einen Hofſrechte iſt dieſer Grundsatz mehr ausgedrückt, wie im anderen, in der einen Hofverfaſſung iſt er weiter ausgeführt, als in der anderen, ſelten aber recht praktiſch geworden⁴⁸⁾. Vorzüglich iſt er auf das Verhauen der Holzungen, ſo wie auf Verſplitterungen, Veräußerungen, ſo ohne Noth vorgenommen worden, angewandt. So ſagt das Loenſche Hofſrecht⁴⁹⁾: »Item off eyn Man ſetbe vp eynen »Hofgude vnd die Man dat guedt verhoume vnd verwoeſtede, »wat daran vernallen oder vrbroket ſy, Darvp gewieſet vor »recht, ſo die Man dat erne verhaume, off verwoeſtede ſunder »noth, were nicht werdich dat gudt tho gebrueken.«

In mehreren anderen Artikeln dieſes Hofſrechts iſt die Holznutzung des Hofbeſizers »ſunder wyſent des Erffherra »oder des Ampts (alſo der Hofgemeinde) nba older Gerech- »tigkeit des haues tho Loen« anerkannt, »ſoferne dat Hoffgudt »dardurch unverwoeſtet blyfft,« tritt aber eine Verwüſtung ein, ſo ſoll der Hofſherr ein Einſehen haben⁵⁰⁾.

»Der Hof mit den Hofsleuten dabey behalten, bis er mit »einem beſſern rechten ausgefaßt wird.«

48) Man findet z. B. keinen wirklichen Caducitätsfall im Eſſenſchen, keinen in Cleve-Mark.

49) Beilage 54. Art. 42. Siehe auch die korreſpondirenden Art. 7, 55, 63.

50) Art. 91, 92, 93.

Die Verschwendung kann natürlich auch in unnötigen Veräußerungen bestehen, und es werden deshalb im Art. 72 die vom Hofmann ohne Consent des Erbherrn in sein Gut gelegte Siegel oder Briefe für unkräftig erklärt. Die Versezung ein, zwei oder dreier Stücke Landes rechnet das Loensche Hofrecht aber nicht hierhin⁵¹⁾. Mit Voraussetzung dieser Modalitäten ist nun der Art. 75 des Loenschen Hofrechts zu verstehen: »Item off ein Hoffmann mach gyn Hoffgud versplitteren, »verhouwen, verpanden, noch an jemandes ander Hande brengen buthen Consent des Erffherrn offte Amptmanns⁵²⁾, vnd »off ein Hoffman were die syn Hoffgud wo vorser. versplitterde, »verhouwe, verpande, was dem erffherren daran verbroicket, »Darup gewysset vor recht, de man sy nicht werdich sothane »guedt tho gebruken. So dan ein Hoffman were, die syn guedt »also verbroickt hebde, woe dieselue wedder tho den hoffgude »wedder tho gebruken kommen soll, darup gewysset, dat solde »he doen mit gnaden des Erffherren.«⁵³⁾

51) Art. 71. »Item off ein hoffmann were, de landt offte Sandt »offte Renthe verfatte buten Consent des Erffherrn, darup gewysset vor recht, hie mag wal verletten eyn Stücke Landes, »twe offte drei behöltlichen dem Erffherren dat syne, vnd dat »eine in mestrecht twe oder drei vnd anders nicht.« — Sand oder Sand bietet sich hier als altdeutsche Assonanz, als Ausfluß des poetischen Elements im Rechte, dar.

52) Obgleich die Strodtmannsche und die Niesertsche Ausgabe also lauten, so glaube ich doch, daß es »Amts« heißen müsse. Denn der oben ausgehobene Artikel 92 spricht bei der Holzniezung vom »Wissen des Erbherrn oder des Amts,« und der Art. 89 spricht von dem Verschuldungskonsens des »Amts.« Wahrscheinlich hat man in späterer Zeit, wo der Hofherr und sein Amtmann mehr als die Hofgemeinde hervortrat, bei dem Worte »Ampts« des Art. 75 in der alten Hofrolle eine Abkürzung für »Amptmanns« vermuthet.

53) Mit dieser Hofvormundschaftlichen Obforge hängt denn auch der Art. 89 zusammen, wonach bei einem durch erbenlosen Tod der Hofbesitzer zu Hofe (»tho hauwe«) verfallenden Gute die »buten Consent des Ampts« gemachten Schulden nur, in sofern sie gewöhnliche Haushaltsschulden sind — als welche hier die Forderungen der Schmiede, Schuster und Schneider bezeichnet werden — gezalt zu werden brauchen.

Die Veräußerung des ganzen Guts scheint hier nicht — wenigstens nicht bei Strafe — verboten zu sein, Hofgut kann hier nach dem Zusammenhange sehr füglich Gut, so zum Hofe gehört, also Theile des Hofsguts, bedeuten. Eben so scheint das Eifelsche Hofrecht ⁵⁴⁾ auszulegen sein.

Ueber das Necklinghauser Hofrecht berichtet zwar Diederich von Knippenburg, daß die Hofsleute kein Eichenholz ihres Gefallens hauen mögen, damit die Güter nicht verwüftet werden ⁵⁵⁾. Die Hofsleute scheinen diese Bestimmung aber nicht anerkannt oder zu sehr zum Nachtheil der Güter restriktiv interpretirt zu haben, da es einer eigenen Churfürstlichen Verordnung vom 4. Juli 1691 bedurfte, worin der Landesherr »zu Conservirung unserer Vestischer Hofsüter und aller vorerwähnter Erzfürstlicher Wäldungen, um selbige vor deren gänzlicher Verwüstung zu retten, vorab auch zu Handhabung und Exercirung des Uns als Erzbischof und Churfürsten zu Cöln competirenden Landsfürstlichen Regalis« einen eigenen Aufseher für den Holzhandel des Landes bestellte ⁵⁶⁾. — Im Uebrigen hat sich aber im Weste Necklinghausen zwar nicht durch gewiesene Hofrechte, wohl aber durch Anordnungen der Landesherrschaft und des Domkapitels, die ursprüngliche Sorge des Hofherrn und der Hofgemeinde gegen Prodigalitäten in die Nothwendigkeit einer Consensertheilung zu gänzlichen oder theilweisen Veräußerungen u. s. w. umgewandelt ⁵⁷⁾. Die Hofordnung für Dhr und Chor von

54) Beilage 25. Art. 35. „Item voert en fall noch en mag ein „Scholtis noch Niemand anders einige Hoeffsguider verspliffen, „verbeilen off verkauften buisen der Herren Will und Wiff ind „Orloff; ind wan dair entboven tobe Vorens Eotwas bescheidt, „off noch beschehe, dat fall alles van Unwerbe ind Machtlois „sein; ind wer ibt dan Sacke, dat ibt mit des Herrn Will „ind Wiff geschege, so fall der Herr dar over Breiff ind Siegel geven, op dat mallich weis, wae hie Eheren ind wenden „fall.“

55) Beilage 56. §. 11.

56) Siehe die Verordnung bei Rive S. 429 — 431.

57) S. Beilagen 56 bis 61.

1614 stellt die endliche Entwicklung der hofsherrlichen Oberaufsicht so zusammen: »Sollen unsere Hoffsteute beider Höff »Dhr und Chor bei Verlust Irer Gütter und daran habende »Gerechtigkeit, dieselb unverspiffen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen, bei »einhalten, davon Ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr »richtigt bezahlen, auch dieselb nitt verkaufen, verspließen, beschweren, verbueten, zum Theil oder zumahl, ohne unsern »Consent und vorgebende Bewilligung«⁵⁸⁾. — Der Uebergang erklärt sich leicht. Findet einmal Entsetzung wegen Prodigalität Statt, so folgen daraus leicht vorbauende Maaßregeln, Nothwendigkeit von Consensertheilungen, so wie aus der hofgerichtlichen Auffassung sich unter diesen Umständen allmählig eine Consensertheilung des Chofs des Hofgerichts, des Hofsherrn, entwickeln konnte. Als Rest der alten Verfassung ist übrigens die nothwendige vorherige Anbieten des zu verkaufenden Necklinghauser Hofguts beim Hofsherrn, und nachher beim Vogt⁵⁹⁾ zu erkennen.

85.

Im Essenschen Hofrechte ist es zu einer solchen Entwicklung der hofsherrlichen Gewalt nicht gekommen. Der Artikel 15 des Hofrechts⁶⁰⁾ erkennt ganz nach den allgemeinen Grundsätzen unsers §. 83 die Veräußerungsbefugniß an: »Item, »wannehr Havesluiden, die geine Kinder hebben, oft mit oeren »Kindern eindrechtlich Vertichniß drin op oer Havesguidt, und »leiten dat Guidt in anderer Luiden Hende vor dem Haeve, »die sollen dat Guidt vortan tho Havesrechte hebben, und dair »rechte Folger tho sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vogerot is.«

Dagegen hat das Kapitel 3⁶¹⁾ mehrere Bestimmungen getroffen, die mit einer Prodigalitäts = Erklärung die meiste

58) Beilage 60.

59) Beilage 56. §. 9.

60) Beilage 69.

61) »Item, ob es sache were dat ein Havesmann off Haveswiff »sijet an einem Havesguidt und bezalen nicht davon bede,

Verwandtschaft haben. Wenn nämlich a. der Hofmann die Abgaben ins dritte Jahr aufschwellen läßt, oder das Gut verheuret, verwüftet, versplittert, versetzt, verkauft, oder sonst an andere Hände bringt, ganz oder zum Theil, jedoch ohne gerechte Ursachen und ohne den Willen des Herrn und Hofes — wo also eine wirkliche Verschwendung, eine verschuldete Untüchtigkeit eintritt —, so mag man ihn vom Gute weisen und das Gut den nächsten Erben zu Hofesrechte geben. b. Diese müssen aber das Gut von den darauf gelegten Beschwerden und Versetzungen, die also nicht von Rechtswegen nichtig sind,

„Pfacht und andere Havesrecht buiten willen Herren und Haves, off lisset dat op einkommen, in dat derde Jahr nach einander folgende off der dat Gudit verheuret, verwüftet, versplittert, versetzt, verkauft, off an ander Hende brechte, im theill oder zumall, sunder rechte redliche Noitsachen und sunder willen des Heren und Haves, wieder vorgemeldten Punkten einigh dede, den magh man von dem Guide weisen, und doin dat Gudit den rechten Erben, die dat Gudit nach Dode desselbigen (die den vorgemeldten Punkten einigh dede) tho Havesrechte, hebben sollen und off dat sache were, dat die vorg. Erven woll mechtig weren, dat Gudit mit seiner Beschreibung mit allen Havesrechten, an sich tho nemen, und darvon tho reddden, und dah des nicht thun en wolden noch deden, so sollen sie und ihre Erven des Guidts enterfft wesen, nimmehr widder daran tho kommen, sie konnten dann gewerben mit Gnaden Heren und Haves; Wer auch sache, dat die Erven dat Gudit mit der Beschreibung und darvann tho reddden gern anhemmen wolden und doch nicht mechtig en sindt, umb redliche Noitsachen die sey daran hinderen, die Noitsachen sollen sey beurlundenn vor dem Have in maiten hernabeschriebene, alsdann mit dem Guide tho doin, als herna beschriben is, und off sie die Noitsachen also nit bekundeten, sollen sie und ihre Erven des Guidts fort enterfft wesen, dar nicht wedder anthofommen, dan overmits Gnaden als vorg. is, und indeme dat die Erven alle Beschreibung vorg. und alle verset afflegen, und betalen wolden, und wer es sache, das sie des nicht doin wolden, so sollen sie des Guidts enterfft wesen und bliven sie en konden dan wedderumb daran kommen mit Gnaden des Heren und Haves, off anders in maiten hernabeschreven.“

retten. Können sie dies, und wollen es nicht, so sind sie und ihre Erben des Guts für immer enterbt, sie möchten dann nachher mit Gnaden Herrn und Hofes wieder zugelassen werden. c. Wollen sie es aber gern und können es nicht, so müssen sie diese redliche Nothsachen vor dem Hofe beurkunden, und es tritt dann eine Verwaltung ein, und ihre Rechte auf das Gut bleiben bestehen. Liefern sie diese Beurkundung nicht, so sind sie und ihre Erben enterbt, sie könnten dann wieder daran kommen mit Gnaden des Herrn und Hofes.

Anderer Bestimmungen als die vorstehenden kann die, übrigens nicht mit Gesetzeskraft versehene, einseitige Reformation von 1454 ⁶²⁾ bei den allgemeinen Sätzen des 11. Kapitels nicht vorausgesetzt haben.

Nach der klaren Bestimmung des Kapitel 3 ist also die Behauptung im Brockhoff'schen Berichte — S. 16, N. 11 —, daß der folgende Erbe nur die bewilligten Hofschulden zu zahlen verbunden, unrichtig ⁶³⁾. Die Verbindung mit Kap. 15 weist übrigens nach, daß im Kap. 3 nur von einer Veräußerung aus Prodigalität die Rede ist. Dabei steht es noch immer nicht fest, in wiefern das Kap. 3 dem wirklichen Hofrechte, so bloß auf Observanz ruhete, entspricht, da bekanntlich die Hobasael kein gewiesenes Recht ist.

Da im Essenschen die Functionen der Hofversammlungen auf die Hobs- und Behandlungskammer übergegangen waren ⁶⁴⁾, so ertheilte diese auch die gerichtlichen Bestätigungen der sonst vor dem Hofe geschehenden Veräußerungen des ganzen Guts, was sie Consense nannte, so wie die Einwilligung in Versplitterungen, wo solche vorkamen, und wo dann auch der Ausdruck: Consens, ganz am rechten Orte war. Da der außer dem Essener Territorium gelegene Hof Hucarde die Hobs- und Behandlungskammer nicht anerkannte, vielmehr wegen Aufrechterhaltung seiner alten Verfassung an den Reichsgerichten rechtete,

62) Beilage 70.

63) Wie auch Sethe im Berichte der Münsterschen Regierung vom 4. Januar 1805. S. 17. lit. b. nachweist.

64) Siehe oben S. 278.

3. In Sachen Schuhwacht gegen Bongartsche Creditores ist durch das Urtheil des Gerichts zu Herbede vom 21. Juli 1751 ebenfalls erkannt, wie vorhin,

und daß den Inhabern solcher Güter die *qualitas dominica in finem onerandi pro convenientia salvis iis, quae domino curtiali debentur*, nicht zu disputiren.

Dies Erkenntniß ist ebenfalls in *appellatorio* am 21. Dez. 1751 bestätigt.

4. In einem Rechtsstreite der Essenschen Kanzlei gegen den Hofrath Rindelaub, der ein Essensches Hofs- und Behandlungsgut ohne Consens der Behandlungskammer bereits aus der zweiten Hand gekauft hatte, und deshalb mit einer *Caducitätsklage* belangt wurde, erkannte das Landgericht zu Bochum unterm 27. Januar 1761:

daß der Verkauf für gültig zu achten, jedoch der Hofrath Rindelaub die Behandlung nachzusehen und den Canon abzuführen verbunden sei, weil diese Güter *revera* nicht anders als *Allodial-, Erb- und bloße Zinsgüter* betrachtet würden, welche kundigen Rechten nach in *quoscunque tertios pro lubitu alienirt* werden könnten, wenn nur die herrschaftlichen Berechtigten und Ablieferung der jährlichen Prästationen dadurch nicht gekränkt werden.

5. In Sachen des Freiherrn von Spaen gegen Niederste Berghaus wegen eines Herbeder Hofesguts erkannte das Gericht zu Herbede unterm 17. Juni 1769:

daß die sogenannten *bona hobaria regulariter* von andern *Allodialgütern* nur darin, daß jene, wenn ein Hofsman verstorben, aufs Neue gewonnen, auch wohl ein gewisser jährlicher Zins davon entrichtet werden müsse, differiren sonst aber in Ansehung der *Transmission ad quoscunque heredes* und der freien *Disposition* über dieselben von andern *Erbgütern* nicht unterschieden seien.

Dies Erkenntniß ist in der *Appellations- und Revisionsinstanz* bestätigt. In den Gründen des *Appellations-Erkenntnisses* wird noch bemerkt:

daß die Hofesgüter als *allodialia* nicht nach den Lehnrechten *dijudicirt* werden könnten, und daher die *Qualität*

des Guts den Niederste Berghaus nicht gegen die actionem hypothecariam schütze.

6. In Sachen der Chanoinesse von Edelkirchen wider von Westrum heißt es in den Entscheidungsgründen des Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung vom 20. Januar 1783:

Wenn gleich die von Westrumsche Familie die Hobs- und Behandlungsgüter nach den beigebrachten Urtheilen des Reichskammergerichts als feuda impropria erworben hat, so können doch diese inter tertios ergangene Erkenntnisse der Klägerin auf keine Weise nachtheilig sein, indem dergleichen Güter, wie hieselbst beständig angenommen worden, als allodial anzusehen sind, worüber der Besizer pro lubitu disponiren kann, und weshalb nur erfordert wird, daß der neue Acquirent bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

Dies Erkenntniß ist vom Geheimen Obe.tribunal in der Revisions-Instanz bestätigt.

7. In Sachen Schlotmann genannt Bohmann gegen die Wittwe Demtröder, ein Essensches Hobs- und Behandlungsgut betreffend, heißt es in den Entscheidungsgründen des unterm 27. März 1789 erlassenen Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung:

daß bei denselben in Ansehung der Hobs- und Behandlungsgüter in judicando beständig angenommen, daß solche keinesweges ad feuda impropria zu rechnen, sondern bios als Allodialgüter anzusehen seien, worüber die Besizer pro lubitu disponiren können, und weshalb in casu alienationis nur erfordert werde, daß der neue acquirens bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

In der Revisions Instanz ward dieses Erkenntniß bestätigt.

8. Aus denselben Gründen ist der Essensche Kanzleisekretär Devens, der sich mit dem Tillmannschen Hobs gute von der Essenschen Behandlungskammer ex nova gratia hatte behandeln lassen, und dasselbe von dem Käufer, Landrichter Pütter, vindicirte, durch das Erkenntniß des Gerichts zu Neu-Kastrop vom 21. Dez. 1799 mit seiner Klage abgewiesen, und das

Erkenntniß in appellatorio bei der Clevischen Regierung und in revisorio beim Geheimen Obergericht bestätigt worden.

9. Als im Jahre 1780 die Redaction eines Provinzial-Gesetzbuchs in Cleve-Mark beabsichtigt ward, wurden von den Cleve-Märkischen Untergerichten offizielle Berichte über die Natur der in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Bauerngüter erfordert. Hier berichtete nun

a. das Landgericht zu Bochum am 17. August 1780:

Die Behandigungsgüter sind unfreitig als allodial zu konsideriren, und hat nach der bisherigen Observanz der Besitzer salvo nexu darüber nach Willkühr zu disponiren das Recht gehabt; jedoch findet keine Versplitterung, sondern nur die Veräußerung im Ganzen Statt, in welchem Falle gleichwohl die geschehene Alienation der Behandigungskammer angezeigt, und von dem neuen Besitzer der Consensus nachgesucht werden muß, gleich dieses bei vorgekommenen gerichtlichen Disfraktionen in den Verkaufsvorwarden allemal mit vorbehalten und präkavirt wird. Die Hofsüter, oder bona curialia, wovon ein leidlicher Zins prästiret wird, sind nicht anders als pro bonis pure allodialibus überhaupt zu debittiren. Der Hofs Herr hat indessen bei einigen annoch das jus mortuarium, Kraft wessen derselbe, wenn die Mannshand verstirbt, das beste Pferd, bei Absterben der Frau aber die beste Kuh präten dirt und abgegeben wird; der Besitzer ist aber über das Gut nach Willkühr zu disponiren, und selbiges salvo nexu zu verpfänden und zu veräußern befugt.

b. In dem Berichte des Gerichts zu Horst, Strünkede und Alt-Kastrop vom 14. August 1781 heißt es:

Behandigungsgüter haben naturam allodii, nur daß bei Veränderungen des Besitzers ein gewisses Laudemium, auch von einigen ein jährlicher Zins entrichtet wird. In Absicht dieser Güter ist es juris et observantiae, daß sie als wahre Allodialgüter zu konsideriren, der Besitzer darüber nach Willkühr disponiren, nur das Gut nicht versplittern darf, sondern im Ganzen alieniren,

und die vollzogene Alienation und den neuen Besitzer der Behandlungskammer anzeigen, und von derselben den nie zu verweigernden Consens gesinnen muß.

c. Ungefähr gleichen Inhalts ist der Bericht des Gerichts zu Bruch und Witten vom 16. August 1780.

d. Das Gericht zu Eifel bezeugt in seinem Bericht vom 8. August 1780 ebenfalls die freie Disposition über die Hobs- und Behandlungsgüter, und setzt solche den Erbzinsgütern gleich.

e. Das Gericht zu Herbede stellt in seinem Berichte vom 12. Juli 1780 die Hobs- und Behandlungsgüter den Erbgütern gleich, und findet den Unterschied nur darin, daß die hobsherrlichen praestanda und das mortuarium entrichtet werden.

f. Das Landgericht zu Unna berichtet am 27. August 1780: Außerdem sind noch viele Stift-Essensche und Werden-sche Behandlungsgüter vorhanden, die nach der Obser-vanz und den ergangenen Judicatis den übrigen Erb-gütern ratione successione, oppignorationis et alie-nationis gleich geachtet werden, jedoch in der Maaß, daß das Gut nicht versplittert werde, und der Nexus amanuationis in salvo bleibe.

g. Im Berichte des Landgerichts zu Hamm vom 19. Okt. 1780 werden die Behandlungsgüter den feudis hereditariis gleich geachtet,

indem, wenn der Besitzer eines solchen Guts stirbt, dessen Erben sich bei der Abtei zu Essen um eine neue Be-handlung melden, auch daselbst data dextra das jura-mentum fidelitatis prästiren müssen, jedoch können diese Güter veräußert, auch verpfändet werden, und muß sodann der neue Besitzer sich gleichfalls bei der Abtei zu Essen melden und sich ad praestationem praestan-dorum offeriren.

10. In dem von Merodeschen Prozesse — über die Frage, ob der kinderlose Hofmann durch ein Testament seine Brüder aus-schließen könne — hatte die Clevesche Regierung (Suzizkolleg) am 18. März 1768 einen Bericht nach Hofe zu erstatten. Sie stellte darin die von den Hobs- und Behandlungsgütern gel-tenden Grundsätze in Folgendem kurz zusammen:

Der Besitzer kann mit dergleichen Gütern schalten und walten, darüber testiren, solche verkaufen und versehen wie er will, außer daß er das Gut bei einander halten, und wenn er es verkaufen will, solches dem Hofesherrn anzeigen muß, damit dieser wisse, von wem er pro futuro den vom Gute etwa zu entrichtenden canonem zu fordern habe. Diese freie Disposition erhellet auch daraus, daß es keine Nothwendigkeit ist, daß der Eigenthümer oder Besitzer unter den zu Buche zu setzenden Händen selbst fortire, sondern mehren Theils Kinder, oder andere junge Leute zu Buche gesetzt werden.

11. In dem von Dobbeschen Konkurse, welcher in den 1760er Jahren obschwebte, sind die dem Cridar zuständig gewesenenen Hofs- und Behandlungsgüter ohne weiteres zur Konkursmasse gezogen und disfrahirt worden. Als der Lieutenant von Dobbe, Bruder des Cridars, jene Güter nach den Grundsätzen der Essenschen Behandlungskammer aus dem Konkurse vindiziren wollte, wurde er nicht einmal zur Klage zugelassen, sondern damit durch ein Dekret vom 9. Oktober 1769 abgewiesen, »weil die Sache schon so oft per judicata abgehandelt sei.« — Eine Beschwerführung sowohl der Fürstin zu Essen als des Lieutenants von Dobbe veranlaßte eine abermalige Berichtserstattung der Cleveschen Regierung vom 22. Febr. 1770, worin auf den so eben erwähnten, in der von Merodeschen Sache erstatteten, Bericht Bezug genommen, und in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch bemerkt wurde,

daß es bei nothwendigen Veräußerungen gar keines Consenses bedürfe, bei freiwilligen und bei Verpfändungen derselbe zwar nachzusuchen sei, aber nicht verweigert werden könne, wie denn auch nach den von der Behandlungskammer selbst in Causa contra Rindelaub (oben No. 4) beigebrachten Fällen der Consens bald vor-, bald nachher erst nachgesucht sei.

Hierauf erfolgte von Hofe unterm 12. Juli 1770 an die Clevesche Regierung die Weisung:

in vorkommenden Fällen darauf zu halten, auch die Untergerichte, unter welchen Essensche und andere Hofs-

• güter gelegen sind, dahin zu instruiren: daß der hobs- herrliche Consens, wenn gleich den Hobschern so wenig bei freiwilligen als nothwendigen Veräußerungen frei sieh, solchen zu versagen, dennoch allemal nachgesucht, auch der Käufer von neuem behandelt werden müsse.

Hiernach sind denn die Untergerichte, in deren Gerichtssprengel Hofsgüter gelegen, am 20. August 1770 instruirt worden, und hierauf gründet sich der oben No. 8. lit. a. vom Landgericht zu Bochum angeführte Vermerk wegen des in den Vorwarden bei Subhastationen zu erwähnenden Consenses.

Die Essensche Behandlungskammer scheint sich hierbei auch beruhigt zu haben. In einem Schreiben vom 23. August 1778 an die Clevesche Regierung beschwerte sie sich über das Landgericht zu Bochum wegen der Consensgebühren, und brachte hier selbst das Hofreskript vom 12. Juli 1770 mit der Bemerkung bei:

obschon nun Ihre Königliche Majestät in der abschriftlichen Anlage festgesetzt, daß der Consens nicht abgeschlagen werden möge, so haben doch Allerhöchstdieselben zugleich ausdrücklich erklärt, daß auch in alienationibus necessariis die hobs- und lehnherrliche Einwilligung allemal nachgesucht werden müsse.

12. Diese Grundsätze sind es denn auch im Wesentlichen, von denen das Jurisdiction-Reglement für die Königlichen Hobsüter ic. vom 20. Dez. 1779 ⁶⁷⁾ ausgeht. Gemäß diesem geschehen die nothwendigen Veräußerungen vor den ordentlichen Civilgerichten, und bei den freiwilligen hängt es von den Kontrahenten ab, wo sie dieselben vornehmen wollen (§. 14). Die ordentlichen Gerichte müssen aber vor der Expedition der Urkunde den Consens von den Hobsgerichten beibringen lassen, »damit die Rathen- und Hofesgerichte auf solche Art von Veränderung der Possessoren genugsam informirt, und in Stand »gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen« (§. 10). Die ordentlichen Gerichte haben bei 5 Thlr. Strafe den neuen Possessor dem Rathengerichte sofort bekannt zu

67) Beilage 33.

machen (§. 14). Dies geschieht zum Theil auch darum, damit dasselbe wegen der Behandlungen das Nöthige verfügen und wahrnehmen könne (§. 16). Von einer Versagung des Consenses ist nirgend die Rede, sein Zweck ist — siehe die so eben ausgehobene Stelle des §. 10 — genügend angegeben. — Auch bei Verpfändungen soll der Consens nicht versagt werden, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werthes verschuldet ist (§. 8). Offenbar ist dies ein Rest der alten deutschen Hypothekenverfassung, wo der Richter erst über die Zulänglichkeit der Hypothek erkannte ⁶⁸⁾, so wie denn auch noch jetzt jenseit der Elbe manche bäuerliche Besitzungen, ungeachtet des vollen Eigenthums ihrer Besitzer, aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen, in der Regel nicht über ein Viertel ihres Werthes verschuldet werden dürfen ⁶⁹⁾. Das Eigenthum der Hofsbefitzer ist also durch jene Bestimmung nicht angefochten. — Wenn übrigens der Gesetzgeber die Güter für *leuda impropria* hält, so versteht es sich von selbst, daß doktrinelle Ansichten des Gesetzgebers über die Terminologie nicht rechtskräftig werden. —

Bergleichen wir nun diese in Cleve = Mark gesetzlich und gerichtsbürlich feststehenden Grundsätze mit den im §. 83 ausgehobenen Bestimmungen der ältesten, schlichtesten und lautersten Hofrechte, so wird es nicht länger zweifelhaft sein, daß diese übereinstimmenden Grundsätze in der Natur des Hofsgüter-Verbands liegen. Wo also Abweichungen sich vorfinden, sind selbe nur als Anomalien zu betrachten, nicht aber mit Rive ⁷⁰⁾ der umgekehrte Grundsatz als Regel aufzustellen. —

87.

IV. Wechselung. Freilassung. Heirathen.

Wir kommen nun zu Verhältnissen, bei denen das Persönliche des Hörigkeit-Verbandes vorzüglich hervortritt.

68) S. Möser patr. Phant. Bd. 4, No. 56. S. 263. Weishaar Würtemb. Privatrecht §. 529 f. Eichhorn Einleitung §. 187. Mittermaier Grundf. §. 181.

69) S. Geses v. 14. Sept. 1811. Cabinetsordre v. 23. Febr. 1823.

70) Bauerngüterwesen §. 10 — 23.

Der Hof war eine im Allgemeinen in sich abgeschlossene Gemeinde. Die Hofsmänner und ihre Familien gehörten dem Ganzen an, dem Hofe, in den sie hörig waren, und dem Herrn dieses Hofes. Sie genossen die Vortheile dieses Verbandes sowohl in der Gegenwart, als durch die Hoffnungsrechte auf die Hofsgüter, welche — in der alten Zeit — nur den Hörigen dieses Hofes zufallen konnten — des Heergewebdes und der Gerade einstreifen zu geschweigen.

So wie es praktisch keinen geschlossenen Handelsstaat gibt, so konnte eine Hofgemeinde auch nicht ohne Verbindung mit den übrigen Hofgemeinden und sonstigen Hörigkeit-Verbänden sein. Aus der einen Hofgemeinde mußten Einzelne in andere solcher Verbände treten, und umgekehrt aus diesen in die eine Hofgemeinde. Dies gab nun eine Auswechselung der Hörigen, welche gewöhnlich bei Heirathen eintrat.

Bei dem beständigen Verkehr zwischen den gedachten Gemeinden traf es sich denn meist, daß gleichzeitig aus einer Gemeinde in die andere wechselseitig übergezogen ward. Es war Sache der Hörigen und ihrer Angehörigen, einen solchen Wechsel zu veranstalten. Der Wechsel war also das Institut, wo ein Höriger aus dem Hofverbande entlassen und an dessen Stelle ein anderer in diesen Hörigkeit-Verband wieder aufgenommen wurde. Der technische Ausdruck war, daß der Hörige »aus unfrem Gehör und Hofesrecht mit einem Wechsel in ein ander Gehör oder Freiheit komme.«⁷¹⁾ So wie der Eingewechselte in die Hofrechte eintrat, verlor der Ausgewechselte sie. Fiel ihm auch nachher als nächsten Verwandten ein Hofgut zu, so hatte er doch durch den Wechsel seine Rechte verloren, wenn ihn nicht Herr und Hof mit gutem Willen wieder zuließen⁷²⁾.

71) Siehe z. B. Essensches Hofsrecht (Beilage 69), Kap. 19. Hofsordnung für Dhr und Chor (Beilage 60).

72) S. z. B. die so eben angeführte Stelle des Essenschen Hofsrechts: „Item, wert Sacke, dat unse Havesluide, Man off „Wyff von unfrem gehöre und Havesrecht mit einem Wessel „in ein ander gehoer off Freiheit queme, die solle mit der „Wessel von allen unfen Havesquidern ewiglichen enterfft seyn,

Schon darum, weil die Frau Anrechte auf die Hofsgüter erhielt — so wie der einheirathende Mann — ⁷³⁾, war es nothwendig, daß sie sich in das Hofrecht aufnehmen ließ. Niemand soll oder mag, sagt z. B. das Herdeker Hofrecht ⁷⁴⁾, die Hofsgüter bewohnen oder besitzen, sie seien dann beide, Frau und Mann, hofeshörige Leute, sind sie keine, so sind sie schuldig, sich darin zu wechseln und stiftsgehörig zu machen, oder die Güter nicht zu besitzen. Nach Loenschem Hofrechte bestand das Präjudiz darin, daß der Mann, dessen Frau sich nicht hörig gemacht hatte, nach seinem Tode als ein Eigenhöriger geerbtheilt ward ⁷⁵⁾.

Zum Wechsel war erforderlich, daß beide Personen einwilligten. Dies ward z. B. in der Urkunde über die Rechte des Amtshofes Grefsen von 1287 festgestellt ⁷⁶⁾, und wird überhaupt von Kindlinger durch eine Reihe von Urkunden bewiesen ⁷⁷⁾. Jedoch kann nach dem Loenschem Hofrechte alsdann die Verwechslung wider Willen des Verwechsellten geschehen, wenn er sich in eine andere Hörigkeit verheirathet und die desfalls hergebrachte Abgabe nicht entrichtet hat ⁷⁸⁾.

Die Auswechslung mit der ihr vorhergehenden Entlassung mußte vor der Hofgemeinde, und mit Einwilligung Herrn und Hofes, oder statt jenes des Hofrichters, und auch wohl statt

„idt en were dan Saick, dat hey na Versterfjunge seiner
 „maege mit Gnaden nachant an einige use Havesquider
 „widder kommen mochte, und wesselen, aver dat en fall nicht
 „geschehen, dann um kondliche Ruz unfers Gesichts, und mit
 „Willen des Herren und Haves.“

73) Siehe oben S. 301 ff.

74) Beilage 20, §. 6.

75) Beilage 54, Art. 95. Dasselbe bestimmen die Rynner-, Drechen- und Bergische Hofrechte (Beilage 54), §. 6.

76) Bei Kindlinger Hörigkeit. Urk. No. 44, Art. 5 (S. 320):
 „— aut eosdem ab officio per concambium aut alio quo-
 „cunque modo alienare, nisi consenserint, non debeat.“

77) Kindlinger Hörigk. S. 103. Urkunden No. 101, 103, 123, 142, 152, 160, 162, 176, 178, 179, 203, 277.

78) Beilage 54, Art. 47.

des Hofes der Geschwornen oder Tegeher, und überhaupt vor einem Hofgerichte geschehen. So sagt das Loensche Hofrecht Art. 2: »Item weret, dat wy eyne Wessel doen wolde utb den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade des Schulden und der Tegehern des Ampts.« In einer den Oberhof Dre betreffenden Urkunde von 1317 heißt es: »de pleno consensu ac voluntate curtis litonum et laudatorum praedictae curtis.«⁷⁹⁾ Eine Urkunde von 1354 läßt verwechseln mit Willen des Schulden und der »Huszghenoten des Hoves »tho Muddinhove.«⁸⁰⁾ 1357 nimmt der Schulte des Hofes zu Ohre »mit Willen und mit Albort der Kohrgenoten des Hoves« einen Wechsel vor⁸¹⁾. In dem Revers Konrads van der Dorneburg, als er 1370 den Oberhof Uckinctorp unter den gewöhnlichen Bedingungen von Elisabeth von Nassau, Abtiffin zu Essen, in Verwaltung erhielt, heißt es Art. 5: »Dey Lynde, »dar Hovesgut huldich myt besat is, dey en sal ich nicht utwesselen: ander Wesseln, dey tillich sijn, huldich und lych »sunder Argelift, dey des Hofes Ghesworen by eren »Eide loven, mach ich doyn na Sychtes und Haves Rechte.«⁸²⁾ — 1422 geschieht ein Wechsel »met vulbard der Hoveslude »des Hoves to Castorpe.«⁸³⁾ — In dem Revers Lubberts Dork, als ihm der Oberhof Bruchhausen 1456 unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Verwaltung übertragen wurde, heißt es ähnlich, wie oben bei Uckinctorp, »Die en sal ic der »Haveslude nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude »Wedderwessel myt Betten des Hoves.«⁸⁴⁾ — 1462 geschieht eine Auswechselung zweier in die Höfe Dursten und Ringeldorf hofschuldiger Personen »myt Bulborde, Willen und »Medewetten des Havesstromen ind Haveslavere des vorg. Haves

79) Bei Kindlinger Horigt. No. 65. S. 365.

80) Das. No. 98 b. S. 440, 441.

81) Das. No. 105. S. 448.

82) Das. No. 126. S. 479, 480.

83) Das. No. 161. S. 559.

84) Das. No. 172. lit. b. S. 583, 584.

»van Dursten.«⁸⁵⁾ 1571 wird eine Urkunde über einen Wechsel beim Oberhof Dorsten »geschrieben und gegeben durch my »Hinrich van Dit Haveschriver und Havesfrohne des Haves »tho Dursten und vort die gemeine Haveslüde.«⁸⁶⁾ — Eine Urkunde von 1577 bietet ein Notarial-Instrument über ein Zeugenverhör des gewesenen Hobsfrohnens und zweier Hobsgezwornen des Hofs Recklinghausen dar, worin diese nach langen Jahren noch eine »mit Bewilligung Herrn und Hofes« geschehene Wechselung bezeugen⁸⁷⁾.

85) Das. No. 178. S. 600.

86) Das. No. 220. S. 710.

87) Das. No. 223. S. 716. Noch mehrere andere Urkunden über diesen Punkt s. bei Lindlinger S. 106. Not. f. angeführt. Ich gebe hier noch eine von 1583 wörtlich, um ein anschauliches Bild von einem solchen Wechselbrief zu geben: »Ich Johan »Kallenberg nhy zur Bitt Havesrichter, Johann Küttershoff, »Hinrich Sibbe, und Johann Huberdt, Havesgeswaren des »frien Richshaves Castroipe doen hiemidt kundt und bekennen »vor uns und allermenlich, dat wir mit der hoigwertiger »Fürstinne und Frauen Elfsabet des Keyserlichen frien welt- »lichen Stiffz Essen Abdyssynnen, und des Haves Uckentorff »oberster Haveschultinnen Gefallen eine rechte bestendige und »wolbedachte Weghselungh gehalten haben, also das wyr iherer »hoigwerden Handen, Macht und Nuz in den vurg. Hoff Ucken- »torph uit unserem fry Richshave zugefalt und übergelassen »haben Hinrich und Stynen (beide in Godt fallich) zu Dver- »kamp im Kerspel Herne und Ampte Bochum gelegen, eheliche »Dochter Fyghen, Hinrich Kremers zu Herne ighige Ehehusfrau, »die bisanhero dem fryen Richshove Castroip vorpflicht gewesen, »mit allem Rechte, als sie demselben zubechorich gewesen ist, »begleiben uns hiemit aller Ansprache und Furderunghe, so witt »und der Haff zu gedachter Fyghen gehadt hebben, dahemit sie »obgemelter obersten Haveschultynnen in den vurg. Haff Ucken- »torff verbunden sein und bliwen fall. Dagegen wyr zu Be- »hoiff unsers gnedigsten Fürsten und Heren und des frien »Richshaves Castroipe van der Hoigwertigen Fürstinnen und »Schultynnen vurg. zu einer begerichder Wederwessel uis ober- »rem bemelten Hofe Uckentorff entfangen hebben Johan Kre- »mers zu Herne und Annen Cheluiden eheliche Tochter Greitte, »also daß sie in oxgedachter Fygen gewesene Behorigkeit in den

Eine wichtige Rücksicht beim Wechsel war es, daß die eingewechselte Person gleich und nicht ärger war, was sich übrigens wohl meist nur auf das Vermögen und demnach davon beim Tode zu hoffende Abgabe beziehen konnte. In diesem Sinne wird in den Reversen der Verwalter der oberhofsherrlichen Errechtsame denselben die Pflicht auferlegt, gleiche gute Widerwessel vorzunehmen⁸⁸⁾. Wenigstens hat eine Ungleichheit auf die Gebühren, so beim Wechsel zu zahlen, Einfluß. So heißt es z. B. in dem Herbeder Vergleiche⁸⁹⁾: »Ten anderen sall idt mit der Wesselung deser gestalt gehalten werden: Dat wannehr up den Have tho Herbede eine Person frembd inkompt, die den anderen gelicke is; Daraf sal der Hoffschulte kein Gelt nemmen. Avers wan die Person onglich oder arger is, so sullen Hoffrichter und Hoffsluede by deren Eiden erbarlich und onfürdelhaftig daraver erkennen, und wat also erkant, den Hoffschulden verricht und gutgedain werden.« — Auf die Art der Hörigkeit scheint sich jene Rücksicht nicht, und auf keinen Fall als Prohibitiv-Vorschrift zu beziehen. Man hat eine Masse Urkunden von Austauschungen zwischen Hofhörigen und Eigenhörigen oder Sonderleuten⁹⁰⁾,

„Hoff Castroipe getreden ist, und nhun uche vorpflicht sein sall, Inhalt dar übergegangenener Wesselbreve, fullenkommene Warthschaft beide, so oftmaels sich die Noitruust erfurdern doit, sunder Argelift und Geseerde. Und dessen zu Urkundt und Gethuchnusse der Warheit aller Punkte, soe hebbe ich Havesrichter in Bywesen der obgemelter Havesgeswaren als Mitvorwarher des Siegels, fardt Arndt Padebergh Havesfrone und mer Haveslüde genoiß unsers Havessegell unden an düssen Breff gehangen den Vten Monats Octobris nach Christi uns Heren Gebordt im Dufent vünffhunderth und drey und achtentigsten Jare.“ (L. S.)

88) S. oben Note 82, und Revers Diederichs von Overlacke über den Hof Huckarde, in der Beilage 82, Art. 13.

89) Beilage 30, §. 2.

90) Z. B. bei Kindlinger Hörigkeit, No. 70, 82, lit. a. 99, 103, 106, 115, 117, 133, 135, 147, 151, 152, 176, 179, 200, lit. b. 207.

zwischen Hofhörigen und Wachsinsigen ⁹¹⁾, zwischen Hofhörigen und Dienstleuten ⁹²⁾.

Ueber die bei einem solchen Wechsel zu zahlenden Gebühren enthält das Loensche Hofrecht im §. 2 die Bestimmung: »und daer den Schulden von kumpt tho Rechte vier Penninge, den vier Tegederen eyn Illich III d., dat Ampt VIII d. der sollt »de twe Hyenmanne 1) boren und dat Ampt seß, und der Kost »to guiten den gennen, den de Wessel angeith.« Nach dem so eben angeführten Herbeder Vergleich wird bei gleichen Wechseln nichts bezahlt. Die Gebräuche waren dieserhalb, so wie wegen der in späteren Zeiten meist verdunkelten Theilnahme der Hofhörigen an der Abgabe, verschieden ⁹³⁾. Nach den Nachrichten über den Hof Dorsten ⁹⁴⁾ kam es auf das Alter, Gelegenheit, Gleichheit oder Ungleichheit der Personen an. Gegen Excesse würde übrigens immerhin, wie bei Herbede ausdrücklich vertragen, die Hofgemeinde Einspruch zu thun besugt gewesen sein.

88.

Es gab aber auch Entlassungen aus der Hörigkeit, ohne daß gerade ein Wechsel damit verbunden, da dazu nicht immer

91) Daselbst No. 72, 93, 96, 131, 142, 153, 155, 162, 180, 211.

92) Daselbst No. 27, 88, 163, und Kindlinger Münzf. Beitr. Bb. II. No. 45.

93) Kindlingers Behauptung (Hörigkeit S. 111), daß der Hofrichter den Wechsel gegen eine Hochshout habe verrichten müssen, ist in den Rechten der Essenschen Oberhöfe im Sallande (in Holland) gegründet. (S. diese Rechte von 1324 bei Kindlinger S. 383, §. 9. »Voertmer eynen Wessel dey sal men doen mit eener ledernen Buokkeshuet ofte mit twen Scillingen Kalseh: eude en woldes de Amptman nit doen om also daen guet, men en soldet nyet vere Soeken, dan an den Amptman des Heren van dem Lande, dey solde dat doen rome dat versproken gut.«) Merkwürdig genug findet sich in den Rechten der Kämmerlinge des Klosters Liesborn von 1160 ebenfalls, daß »de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina — nostris utilitatibus proveniat« (Beilage 55). Ob diese zwei Fälle genügen, eine allgemeine alte Observanz anzunehmen, mag dahin gestellt bleiben.

94) Beilage 63, Art. 4.

Gelegenheit sein mochte. Der Hörige hatte dann dem Herrn und der Gemeinde eine herkömmliche Abgabe zu entrichten, erklärlich als Surrogat des Sterbfalls und sonstiger Rechte, die nun aufhörten. Die Abgabe wurde gewissermaßen statt einer einzuwechselnden anderen Person, pro concambio, gegeben⁹⁵⁾. Das Loensche Hofrecht (Beilage 54), Art. 6 sagt darüber: »Item weret, dat eyner wer die sic verandersaten wolde uth dem Ampte, die is schuldig dem Ampte cyn Vf. Peppers, vnd Tegebern oer Recht so nha als he dingene kahn.«

Es ist anziehend, die Folgen einer solchen Entlassung nach den früheren Verhältnissen zu beurtheilen. Ich kann es nicht besser, als mit Kindlingers Worten⁹⁶⁾: Durch die Entlassung aus der Hörigkeit (emancipatio), gleichviel, was für eine Hörigkeit es war, ward der Entlassene ledig und los (entbunden von der Hörigkeit), persönlich frei (Libertus), aber noch kein selbstständiger (Ingenuus) oder freier Bürger, weil dazu der Besitz eines Gutes, als die echte Bürgerschaft eines Gemeindegliedes, erfordert wurde. Als ein Freigelassener war er Herr seines Ichs, konnte sich ohne Jemandes gerechtes Einsprechen wenden und kehren, wohin er wollte; da aber in frühern Zeiten noch keine Territorialhoheit, noch kein besonderer Landeschutz war, der gemeine Kaiser- und Reichsschutz aber zur völligen Sicherheit nicht hinreichte, und der ganze Reichskörper seiner Verfassung nach aus lauter geschlossenen Gemeinden und Innungen bestand, so war ein solcher genöthigt, sich wieder unter eine lokale Obhut zu begeben. Er hatte jetzt nur die Wahl, wenn er kein Wildfang werden wollte, welcher andern Gemeinde oder Gehöre er sich anschließen wollte. Aber auch in spätern Zeiten, wo die Landeshoheit schon befestigt war, diese aber die bestehende Verfassung im Ganzen so wenig als

95) S. Kindlinger Hörigkeit, Urkunden No. 93 (S. 433, 434) von 1346: „pro quo quidem Johanne Smedekin praedicto „Arnoldus Scultethus de Holthusen, Lubertus van Osthusen, Henricus et Gerhardus van Osthusen Litones, pro „priedicti Hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos „denariorum monasterii legalium et honorum acceperunt.“

96) Hörigkeit S. 108, 109.

in ihren einzelnen Gemeinden und Innungen zu ändern gedachte, war für die Freigelassenen eine Hörigkeit zum Besten ihrer Selbst vonnöthen. Die Austauschungen und Entlassungen der Hörigen von Seiten der Hofgemeinden und das Eintreten der Freigelassenen in eine andere Gehöre oder Hofgemeinde waren daher auch noch bis ins 17te Jahrhundert in der alten Form gäng und gebe. — So weit Kindlinger.

Ich kann mir nicht versagen, noch eine Stelle aus Kindlinger über die Entlassungsscheine aus der Hörigkeit, oder die sogenannten Freibriefe — überall mit Urkunden belegt — hier zu geben ⁹⁷).

Eine schriftliche Urkunde über die Entlassung eines Hörigen auszustellen, war nicht Herkommens; das Zeugniß des Hofgerichts war hinreichend, wenn Jemand seiner Entlassung halber angesprochen wurde. Die Urkunden über die Austauschungen und Entlassungen wurden hauptsächlich und fast nur zur Sicherheit der beiden Haupttheile ausgefertigt, nicht für die ausgewechselten; und trat wirklich der Fall ein, daß ein Entlassener angesprochen wurde, so war die Hofgemeinde (Schultetus et Familia) oder der Vogt verpflichtet, den Besprochenen zu vertreten. Diese Gewohnheit erhielt sich lange; und als man später auch bei den Hofgemeinden anfang, die Sachen schriftlich statt mündlich zu verhandeln, wurden die Entlassungen nur zum Protokoll oder ins Hofbuch (das auch wohl Vogtsbuch genannt wurde) gesetzt. Wünschte jedoch Jemand seiner Entlassung halber einen Schein, so ward ihm solcher auf sein Begehren und auf seine Kosten ausgestellt; es geschah aber dieses fast nur bei bloßen Freilassungen höriger Personen, oder doch nur bei solchen Wechselungen, wo eine Person in die Hörigkeit einer andern trat, diese aber dadurch frei entlassen wurde. Denn diese aus der Hörigkeit entlassene Person hatte nun die Urkunde über ihre Entlassung, die man auch Freibrief nannte, vonnöthen, es sei nun, daß sie sich einer Bürgerschaft in den Städten anschließen, wie es häufig geschah, oder in ein Hospital oder in einen geistlichen Stand treten,

97) Hörigkeit S. 109 — 114.

oder sich wieder in eine andere Hörigkeit, oder in ein anderes Recht, wie es oft in den Urkunden heißt, begeben wollte; wohin sie immer sich wenden möchte, da mußte sie vor ihrer Aufnahme ihre Freiheit (Ledigkeit wäre vielleicht passender) durch ihren Freischein beweisen und ihn ausliefern. Dieses Verfahren erforderten die damalige Verfassung und die Sicherheit dessen, der eine solche frei entlassene Person aufnahm und sie jetzt vertreten sollte. Eben dieser Sicherheit wegen ließ man die erhaltenen Freibriefe, wenn solche durch einen Unfall verloren gingen oder noch nicht ausgefertigt waren, wieder erneuern oder ausfertigen; denn nur zu oft geschah es, daß sogar die Kinder der frei Entlassenen spät wieder in Anspruch genommen wurden, als wenn sie der Geburt nach von nicht frei entlassenen Eltern abstammten, und sie folglich der Hörigkeit noch unterworfen wären. — So weit wieder Kindlinger. —

89.

Auch die Liebe beweget das Leben, sagt der Dichter, daß sich die graulichsten Farben erheben, setzt er hinzu. Wir aber reden hier von den Heirathen der Hörigen.

Es ließ sich im Voraus erwarten, daß die Hofgemeinde ein so wichtiges Ereigniß nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen werde. Schon in statistischer Beziehung konnte es ihr nicht unwichtig sein.

Die Hofrechte, die dieses Verhältnisses erwähnen, unterscheiden, ob die Heirath mit einem (r) Hörigen derselben Hörigkeit, oder außer der Hörigkeit geschehe. Das Sikelische Hofrecht⁹⁸⁾ sagt von dem ersteren Falle: »Item wannehe ein »Man off Brauwe, in den Hoeff gehörigh, sich bestaden willen »an Andern, die auch in den Hoeff gehörig sein, sollen beide »Parthien mit Drloff des Herren off Scholtiß doin; ind vor »den Drloff fall man geben dem Herren off dem Scholtiß von »der Herren wegen, der Man zweier rinsche Gulden, die »Brauwe einen rinschen Gulden, ind alles met Gnaden.« In dem Sikelischen Vertrage von 1569⁹⁹⁾ sind die Summen auf

98) Beilage 25, Art. 26.

99) Beilage 26, §. 5.

3 und $1\frac{1}{2}$ Gulden — vielleicht in Folge einer Cours-Erhöhung — gesetzt. — Nach dem Loenschen Hofrechte Art. 34 wird die Abgabe auf 5 Schillinge gesetzt. — In dem andern Falle, wenn nämlich die Heirath mit einem außer der Hofgemeinde geschieht, war eine Entlassung aus der Hofgemeinde nöthig, wovon oben überhaupt schon gehandelt ¹⁰⁰⁾.

Die Heirath-Erlaubniß, und auch die betreffende Abgabe, hieß Bettemund ¹⁰¹⁾.

Auch die uneheliche Liebe kam hier in Betrachtung. Der Art. 31 des Eikelschen Hofrechts sagt: »Item wannhe ein »Hoeffsman, die noch unbestadet were, eine Hoeffsmagd bes- »schleiffe, die noch eine Luffer were, ind dat ussbreche, so sall »der Man vuer Boesß geven dem Herren, off dem Scholtsß »van der Herren wegen, zweyen Gulden Franken mit Gnaden, »der hin einen mag ableggen mit driffsig colnische Wesspenninl.« Der folgende Art. 32 bestimmt, daß die Kinder der von einem Hofsknecht ¹⁰²⁾ beschlafenen freien Magd dem Hof wachszinsig werden, und der Art. 33, daß die Kinder der von einem freien unhörigen Knechte beschlafenen Hofsmagd hofhörig werden.

Der Art. 34 des Eikelschen Hofrechts befaßt sich selbst mit der Bestrafung des Ehebruchs: »Item wannhe ein Hoffes-

100) Siehe überhaupt Kindlänger Hörigkeit S. 115, 116. Merk- würdig ist es, daß nach den Eikelschen Hofrechten Art. 27 und 28 die Kinder aus solchen Ehen wachszinsig werden mußten. — Das Nähere über alle diese Gegenstände ist im II. Theile zu geben.

101) Siehe z. B. Urkunde über den Oberhof Haversfort (Beilage 41), wo *omnis utilitas villae* aufgezählt, und darunter „despon- sationes puellarum quae vulgariter Beddemunt vocantur“ aufgeführt werden. Siehe ferner Urkunde über die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrugge von 1445 (in den Beilagen des II. Theils), §. 7. „Item wan man eynen Echteschap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrugge eynem Biscope eder sinen Amptliden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verschillinge vor eynen Büdel, dair men dat Welt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben.“

102) Ein hofhöriger Junggesell, nach damaligem Sprachgebrauch.

»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

90.

I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.